

Gemischte Gemeinde SchattenhalbR E G L E M E N T

für die Kostentragung der Aufnahme von Neubauten und Gebäudeveränderungen im Vermessungswerk der Gemeinde Schattenhalb

Art. 1

Gestützt auf § 35 des Dekretes über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915 werden die Kosten des Kreisgeometers für die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk voll den Gebäudeeigentümern verrechnet.

Art. 2

Die Verrechnung erfolgt nach der vom Kreisgeometer gemäss geltenden kantonalen Tarifen aufgestellten, detaillierten Kostenverteilung pro Grundeigentümer.

Art. 3

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Versammlung der Gemischten Gemeinde Schattenhalb vom 13. Juni 1985, vorbehältlich der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern, in Kraft.

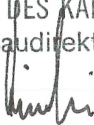
Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der heutigen ordentlichen Gemeindeversammlung einstimmig angenommen.

Schattenhalb, 13. Juni 1985

Genehmigt

BERN, den 5. August 1985
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Baudirektor:



NAMENS DER VERSAMMLUNG DER
GEMISCHTEN GEMEINDE SCHATTENHALB

Der Präsident:



A. Flotron

Der Sekretär:



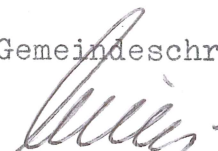
K. Willi

A u f l a g e z e u g n i s

Vorliegendes Reglement für die Kostentragung der Aufnahme von Neubauten und Gebäudeveränderungen im Vermessungswerk der Gemeinde Schattenhalb lag 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1985 in der Gemeindeschreiberei Schattenhalb öffentlich auf. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss veröffentlicht. Einsprachen sind keine eingelangt.

Schattenhalb, 15. Juli 1985

Der Gemeindeschreiber:



K. Willi